

GÜTERTARIF

Neuausgabe vom 01. Jänner 2015

Gültig ab 01. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen.....	3
Kontakt.....	4
Gültigkeitsbereich.....	4
1 Basisfracht.....	6
1.1 Frachtberechnung.....	6
1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen.....	8
1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten.....	9
1.4 Zusatzleistungen / Nebenentgelte.....	10
1.5 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten.....	14
2 Tauschgeräte.....	18
3 Lademittel.....	19
4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen.....	19
5 Bahnhofverzeichnis.....	21
1.1 Vorbemerkungen.....	22
1.2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	22
1.3 Bahnhöfe mit Zollabfertigungsdienst.....	37
1.4 Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs.....	37
1.5 Bahnhöfe mit Gleiswaagen.....	38
1.6 Besonderheiten für Schmalspurstrecken.....	39
6 Kilometeranzeiger.....	1
1.1 Vorbemerkungen.....	2
1.2 Entfernung zwischen von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnisses.....	3
1.3 Entfernungen nach den Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	44
1.4 Durchgangsentfernungen zwischen Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	53

Abkürzungen

AB	Anschlussbahn
AfV	Anzeigeblatt für Verkehr
ACTS	Abroll-Container-Transport-System
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bf.	Bahnhof
CCT	Combi Cargo Terminal
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang D zum COTIF)
ITE	Intermodale Transporteinheit
NCTS	New Computerised Transit System
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
ÖGT	Gütertarif der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)
ZF	Zentrale Frachtberechnung
Ziff.	Ziffer
Zu	Privatbahn – Zuschlagfrachten

Kontakt

Zur Erstellung logistischer Gesamtlösungspakete und bei Bedarf an speziellen Logistikleistungen im Konventionellen und Kombinierten Ladungsverkehr stehen Ihnen die Transportberater von Rail Cargo Austria AG gerne zur Verfügung.

- Tel. +43 5 7750
- Mail: info@railcargo.com
- Internet: www.railcargo.com

Gültigkeitsbereich

Der **Gütertarif** (ÖGT: allgemeiner Code-Nr. 0000.00 oder Code-Nr. 0000.04 für den Kombinierten Ladungsverkehr) gilt

- im Verkehr zwischen den oder innerhalb der von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnis.
- im Übergangsverkehr zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den nachstehenden, in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen:
 - **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)**
 - **Montafoner Bahn Aktiengesellschaft (MBS)**
 - **Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn (ROeEE)**
 - **Salzburg AG – Lokalbahn (SLB)**
 - **Steiermärkische Landesbahnen (STLB)**
 - **Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H (St&H)**
 - **Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (WLB)**
 - **Zillertaler Verkehrsbetriebe AG – Zillertalbahn (ZB)**
- im Verkehr mit ausländischen Bahnen, wenn nicht besondere Bedingungen in internationalen Tarifen festgesetzt sind,
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das deutsche Staatsgebiet zwischen *Salzburg* und *Kufstein* über *Rosenheim* sowie zwischen *Ehrwald Zugspitzbahn* und *Scharnitz* über *Garmisch-Partenkirchen*.
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das ungarische Staatsgebiet zwischen *Baumgarten* und *Deutschkreutz*, zwischen *Loipersbach-Schattendorf* und *Deutschkreutz*, jeweils über *Sopron*, sowie zwischen *Jennersdorf* und *Heiligenkreuz Businesspark* über *Szentgotthárd*.

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten, Frachtsätze, Zuschlagfrachten, Nebenentgelte und sonstigen Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Die Frachten und Rechnungssummen werden erforderlichenfalls kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Änderungen, Berichtigungen und Außerkraftsetzungen dieses Tarifs werden im AfV veröffentlicht.

Weitere Informationen über Leistungen und Konditionen der RCA sind in den AGB enthalten.

Basisfracht

1 Basisfracht

1.1 Frachtberechnung

Die Basisfracht beinhaltet die Bereitstellung der Wagen, den Transport sowie die einmalige Beistellung und Abholung am Übernahmeort bzw. Ablieferungsort. Darüber hinaus gehende Leistungen werden gesondert verrechnet.

Für vom Beförderer gestellte Wagen gelten folgende Frachtpreise:

Basisfracht 2020			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	466	932	1 632
80	492	984	1 722
90	518	1 035	1 812
100	543	1 087	1 901
110	569	1 138	1 991
120	595	1 189	2 081
130	620	1 241	2 171
140	646	1 292	2 261
150	672	1 343	2 351
160	697	1 395	2 440
170	723	1 446	2 530
180	749	1 497	2 620
190	774	1 549	2 710
200	800	1 600	2 800
220	851	1 703	2 980
240	903	1 805	3 159
260	954	1 908	3 339
280	1 005	2 011	3 519
300	1 057	2 113	3 698
320	1 108	2 216	3 878
340	1 159	2 319	4 058
360	1 211	2 421	4 237
380	1 262	2 524	4 417
400	1 313	2 627	4 597
450	1 442	2 883	5 046
500	1 570	3 140	5 495
550	1 698	3 397	5 945
600	1 827	3 654	6 394
650	1 955	3 910	6 843
700	2 083	4 167	7 292
750	2 212	4 424	7 741
800	2 340	4 680	8 191
850	2 469	4 937	8 640

- I. Erfolgt die **Frachtberechnung je Tonne**, so wird die Fracht gesondert vereinbart und im Frachtbrief die vom Absender angegebene Masse des Gutes auf volle 100 kg aufgerundet.

Als Masse des Gutes zählt alles, was mit diesem zur Beförderung aufgegeben wird.

Bei vom Beförderer gestellten Wagen ist das am Wagen angeschriebene Eigengewicht ein Richtwert, der vom Kunden / Auftraggeber nicht zur kommerziellen Weiterverrechnung verwendet werden darf.

Die Fracht wird für mindestens 10,0 Tonnen je Wagenachse, bei Verwendung von Wagen der Gattung Ga und Ia jedoch für mindestens 30,0 Tonnen je Wagen berechnet.

- II. Für Sendungen in **nicht vom Beförderer gestellten Güterwagen** wird die Fracht um 15 % vermindert.
- III. Bei **Überschreitung der Lastgrenze** wird ein Frachtzuschlag in Höhe eines Viertels der Fracht vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof erhoben. Dieser Frachtzuschlag kommt nicht zur Anwendung:
- bei Überschreitung der Lastgrenze, sofern der Absender im Frachtbrief das Feststellen der Masse durch die Eisenbahn verlangt hat; verlangt der Absender im Frachtbrief das Prüfen der Masse im Bestimmungsbahnhof, so hat er dennoch bei Überschreitung der Lastgrenze den Frachtzuschlag zu zahlen;
 - bei einer, während der Beförderung, durch Witterungseinflüsse verursachten Überschreitung der Lastgrenze, sofern nachgewiesen wird, dass die Masse zum Zeitpunkt der Annahme die Lastgrenze nicht überschritten hat.
- Die Überschreitung der Lastgrenze bzw. eine Achslastüberschreitung wird durch Verwiegung festgestellt, sofern keine Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vorliegen. Liegen Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vor, so sind diese für die Feststellung der Überschreitung der Lastgrenze sowie einer Achslastüberschreitung maßgeblich.
- IV. Die Beförderung von **Ladungsrückständen** in der für leere Güterwagen als Beförderungsmittel berechneten Fracht ist bis zu einer Masse von 10 % der höchsten Lastgrenze enthalten.
- V. Für **Leerrücksendungen** von Verpackungsmitteln und Beförderungsgeräten – z.B. nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Paletten, private Lademittel, private Kleincontainer und ACTS-Behältern (AbrollContainer-TransportSystem) nach vorangegangener Vollsendung mit RCA wird die Basisfracht um 70 % vermindert, sofern für die Leerrücksendung ein mit einer vorangegangenen Vollsendung beladen eingetroffener Wagen verwendet wird.
- VI. Für **Sendungen**, welche **aus mehreren Wagen** bestehen (Verladung des Gutes auf mehrere Wagen, Verwendung von Schutzwagen, Aufgabe mehrerer Wagen mit einem Frachtbrief) wird die Fracht für jeden Wagen gesondert berechnet. Die Mindestmasse bei einer vereinbarten Frachtberechnung je Tonne gemäß Ziffer I wird bei Verladung des Gutes über mehrere Wagen oder Verwendung von Schutzwagen jedoch nach Maßgabe der Achsenanzahl beider bzw. aller für diesen Transport benötigten Wagen ermittelt.
- VII. Für **außergewöhnliche Sendungen** (Beladetarif der RCA) und besondere Beförderungsleistungen (z.B. Führung als **Sondergüterzug**), sowie **Sendungen der NHM 8601-8606 und NHM 9924** werden die Beförderungsbedingungen und die Frachtberechnung gesondert vereinbart.
- VIII. Für **Sendungen**, die von einem Absender an einen Empfänger **im selben Bahnhof** aufgegeben werden, werden folgende Frachten je Wagen berechnet:
- Sendungen, bei unmittelbar vorangegangener oder unmittelbar nachfolgender Vollsendung, an der RCA beteiligt gewesen ist bzw. beteiligt sein wird, nach bzw. von diesem Bahnhof, wird im Frachtbrieffeld 14 der Tarif 0000.80 eingetragen und folgende Frachtsätze berechnet:
 - zweiachsige Wagen: € 87,-
 - Wagen mit mehr als 2 Achsen: € 120,-
 - für alle anderen Sendungen werden die Frachten gemäß Ziff. 1 Basisfracht berechnet.
- IX. Im Verkehr mit **Schmalspurbahnen** werden die Frachten und allfällige Nebenentgelte nach Maßgabe des verwendeten Normalspurwagens berechnet; die Aufgabe des in mehrere Schmalspurwagen verladenen Gutes erfolgt mit Zustimmung des Versandbahnhofes mit einem Frachtbrief.

1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen

Frachttabelle für den Transport leerer, nicht vom Beförderer gestellter Güterwagen als Beförderungsmittel, welcher vor, nach oder ohne einen Lastlauf mit RCA durchgeführt wird.

Leerlauffrachten 2020										
Entfernung bis KM	mit Lastlauf					ohne Lastlauf				
	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen	Wagen mit 8 Achsen	Wagen mit 12 Achsen	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen	Wagen mit 8 Achsen	Wagen mit 12 Achsen
70	209	232	256	596	676	334	372	410	954	1 082
80	215	240	264	617	697	344	384	422	987	1 115
90	223	247	273	634	721	357	395	437	1 015	1 154
100	230	256	280	658	739	367	410	448	1 053	1 183
110	237	263	289	676	764	379	420	463	1 081	1 221
120	243	270	297	693	785	389	432	475	1 110	1 255
130	250	277	306	714	808	401	444	490	1 142	1 294
140	257	286	315	734	830	412	457	503	1 175	1 328
150	264	294	322	755	851	422	470	515	1 208	1 361
160	272	300	331	772	875	435	481	530	1 236	1 400
170	277	309	339	796	896	444	496	543	1 273	1 433
180	285	317	349	814	920	455	506	558	1 302	1 473
190	293	325	357	834	942	468	520	570	1 335	1 506
200	298	332	365	855	966	477	532	585	1 367	1 545
220	314	348	383	893	1 011	501	556	613	1 428	1 618
240	327	363	398	934	1 053	523	582	639	1 495	1 685
260	339	378	416	972	1 098	543	605	666	1 556	1 757
280	354	394	433	1 013	1 144	567	631	693	1 621	1 830
300	368	409	450	1 052	1 189	589	654	720	1 683	1 902
320	382	424	468	1 090	1 234	611	678	748	1 744	1 975
340	396	440	484	1 131	1 279	634	704	775	1 809	2 047
360	409	454	502	1 169	1 325	654	728	803	1 870	2 120
380	423	471	518	1 210	1 367	677	753	828	1 936	2 187
400	438	485	535	1 248	1 412	701	777	856	1 998	2 259
450	472	525	578	1 349	1 524	756	839	923	2 157	2 437
500	506	562	618	1 445	1 632	810	899	989	2 312	2 611
550	541	601	661	1 545	1 747	866	962	1 059	2 472	2 796
600	576	640	704	1 645	1 859	921	1 024	1 126	2 632	2 974
650	611	679	746	1 745	1 971	976	1 086	1 194	2 791	3 153
700	646	716	789	1 841	2 081	1 033	1 147	1 262	2 947	3 331
750	680	756	832	1 942	2 196	1 088	1 209	1 331	3 106	3 515
800	714	793	874	2 038	2 305	1 143	1 269	1 397	3 261	3 688

Die Frachten gelten für CUV-Sendungen mit RCA; allerdings nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten

Zuschlagfrachten

Im Übergangsverkehr mit den im Bahnhofverzeichnis mit „Zu 1, ..., Zu 19“ gekennzeichneten Bahnhöfen der österreichischen Privatbahnen sind nachstehende Zuschlagfrachten je Wagen oder je Tonne festgesetzt, die zu der Ziff. 1 Basisfracht hinzugezählt werden.

Für die Leersendungen von nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen, Verpackungen und Beförderungsgeräten nach Ziff. I und IV des Abschnittes Frachtberechnung werden keine Zuschlagfrachten berechnet.

Zu	Bahnhöfe	Zuschlagfracht	
		je Wagen	je Tonne
Zu 2 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 4 (St&H)	Alle	€ 129,40	€ 5,20
Zu 5 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 6 (GKB)	Schwanberg	€ 191,50	€ 4,80
Zu 6 (GKB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 8 (MBS)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 9 (RÖEE)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 10 (SLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 11 (SLB)	Alle ausgen. Tischlerhäusl	€ 132,50	€ 3,30
Zu 12 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 13 (STLB)	Anger, Oberfeistritz	€ 132,50	€ 3,30
Zu 13 (STLB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 15 (STLB)	St. Erhard	€ 91,10	€ 2,30
Zu 15 (STLB)	Mixnitz Lokalbahn	€ 81,80	€ 1,25
Zu 16 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 17 (STLB)	Alle	€ 132,50	€ 3,30
Zu 18 (WLB)	Alle	€ 238,00	€ 5,95
Zu 19 (ZB)	Alle	€ 393,30	€ 9,80

Sonderbedienungsfrachten

Im auf gesonderte Vereinbarung eingerichteten Verkehr, mit den im Bahnhofverzeichnis mit „B2“ gekennzeichneten Bahnhöfen wird für jeden im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt, beladenen Wagen nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von € 155,00 hinzugezählt.

Die Sonderbedienungsfracht wird je Sonderbedienung für mindestens vier Wagen berechnet.

Für die Sonderbedienung von *Pöfling Brunn* und *Groß St. Florian* wird für jeden, im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt beladenen Wagen, nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von € 191,30 hinzugezählt. Die Sonderbedienungsfracht für diese Bahnhöfe wird je Sonderbedienung für mindestens zwei Wagen berechnet.

1.4 Zusatzleistungen / Nebenentgelte

Im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit RCA:

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Benützungsentgelt für Lademittel			
15.1	Verwendung von Spanngurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 5,20	je Spanngurt
	mit Zielland Schweiz, Deutschland und sonstigen Zielländern	€ 15,70	je Spanngurt
15.2	Verwendung von Bindegurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Deutschland, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 1,70	je Bindegurt
	mit Zielland Schweiz und sonstigen Zielländern	€ 2,40	je Bindegurt
Behandlung von Tauschgeräten			
16.1	Tauschflachpaletten, Tauschrahmen, Tauschbretter	€ 2,50	je Tauschgerät
16.2	Tauschboxpaletten	€ 5,00	je Tauschgerät
Zurechtladen / Lagern / Wiegen			
32.1	Abladen, Umladen und Richten der Ladung - durch den Beförderer - durch Dritte im Auftrag des Beförderer	€ 47,00	je Arbeitsstunde
		Rechnungsbetrag an Dritte	
32.6	Nebenentgelt für Verladeberatung	€ 124,20	- je Beratungsstunde durch qualifizierten Verladeberater - im Inland An-/Abreise inkludiert - im Ausland zuzüglich An- und Abreisepesen
32.7	Pauschale für die produktions- und betriebliche Manipulation am Zuglaufcheckpoint detektierter Wagen	€ 258,80	je Wagen
32.8	Gebühr für die Manipulation oder Ausrangierung von nicht lärmsanierter Güterwagen mit Transit/Empfang Schweiz	€ 1.500,00	je Wagen
33.1	Lagern	€ 1,90	je 100 kg und Kalendertag
34.3	Wiegen auf Gleiswaage	€ 37,50	je Wagen
Beistellung/Abholung im Versand/Empfang			
35.4	In Freiland im Bereich der Anschlussbahn der Fa. Traisen-Gölsental Regionalentwicklung GmbH	€ 95,00	je beladenen Wagen
Verschub und Überstellung			
37 38	Verschub und Überstellung (Versandbahnhof) Verschub und Überstellung (Bestimmungs- oder Unterwegsbahnhof)	Anmerkung: Die jeweiligen Unterpositionen .0 bis .9 sind dem in Betracht kommenden Nebenentgelt-Code zuzuordnen	
.0	als Sonderfahrt auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung	
.1	in ÖBB-Bahnhöfen	€ 100,00	je angefangene Viertelstunde
.2	in Privatbahn Bahnhöfen	nach Vereinbarung	
.3	in Salzburg Hauptbahnhof Lieferung	€ 33,40	je beladenen Wagen
.4	auf Anschlussbahnen und Bestandsachen im konventionellen Verkehr	€ 99,50	je angefangene Viertelstunde

.5	in Salzburg Lehen im Bereich der AB Stiegl	€ 37,60	je beladenen Wagen
.7	in St. Valentin im Bereich der AB ECO Plus,	€ 70,70	je beladenen Wagen
	in Enns im Bereich der AB Enns-Hafen (ausgenommen sind die AB Rumpplmayr und AB Fixkraft)	€ 70,70	
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
.8	in Graz Süd, Graz Süd CCT	€ 62,90	je beladenen Wagen
		€ 43,20	geschlossene Züge und Wagengruppen ausgenommen im kombinierten Verkehr
.9	Linz Stadthafen – Handelshafen	€ 74,80	je beladenen Wagen
	Linz Stadthafen – Tankhafen und Industriegebiet	€ 83,70	
Erfüllen von Zollformalitäten			
40	Gebühren für die Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollmeldung): - im Abgangsland	Anmerkung: Die jeweiligen Unterpositionen .1 bis .5 sind dem in Betracht kommenden Nebengebühren-Code zuzuordnen	
41	- im Durchgangsland		
42	- im Ankunftsland oder im Inland		
.1	siehe Code 46.1		
.2	siehe Code 46.2		
.3	Entgelt für die Veranlassung der Einfuhrzollbehandlung je Wagen bzw. ITE (Wg/ITE)		
	a) bei 1-2 Zolltarifcodes	€ 59,40	je Wg/ITE oder je Teilabfertigung
	bei mehr als 2 Zolltarifcodes	€ 10,20	je weiteren Zolltarifcode
	b) bei mehreren Wg/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 31,00	je Wg/ITE (2-10 Wg/ITE)
	mindestens jedoch	€ 22,50	je Wg/ITE (ab 11 Wg/ITE)
		€ 310,20	bei 11 und mehr Wg/ITE
	c) für Kohle der NHM-Pos. 2701, 2702, 2704	€ 31,00	je Wg/ITE (bis 10 Wg/ITE)
	mindestens jedoch	€ 22,50	je Wg/ITE (ab 11 Wg/ITE)
	€ 310,20	bei 11 und mehr Wg/ITE	
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
.4	Entgelt für die Veranlassung		
	a) der Einleitung des gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens (gVV T1/T2) im Rahmen von NCTS	€ 59,40	je Wagen oder ITE
	- bei Einleitung des gVV T1/T2 für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko	€ 118,90	je Wagen oder ITE
	b) der Einleitung des vereinfachten gemeinsamen Versandverfahrens / Unionsversandverfahrens (vgVV T1/T2) bzw. der Anwendung des T2-Korridors bei Sendungen mit Versandbahnhof in Österreich	€ 9,60	je Wagen oder ITE
	c) eines formellen Nachweises des Unionscharakters von Waren (T2L), - bei Vorlage eines vorausgefüllten Nachweises	€ 9,40	je Nachweis T2L
	- bei Ausfertigung des Nachweises durch RCA	€ 27,20	je Nachweis T2L
d) Gestellung von Sendungen im gVV (T1/T2) ohne weiteres Zollverfahren durch RCA	€ 18,40	je Gestellung (mehrere ITE/ Wagen möglich)	

↓ .4	e) der Auslagerung aus bahneigenen Verwahrungs- und Zolllagern Typ E bzw. der Einzelverwahrung	€ 9,40	je Auslagerung (mehrere ITE/Wagen möglich)
	f) der zollamtlichen Ausgangsbestätigung bzw. für die Abgabe einer Austrittsanmeldung im ECS (Export Control System)	€ 9,40	je Ausfuhrmeldung/Austrittsmeldung
	g) der Einleitung des (Wieder-) Ausfuhrverfahrens bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Wagen / ITE mit einer Anmeldung	↓ € 59,40 € 31,00	↓ je Wagen oder ITE je Wagen oder ITE (ab 2 Wagen oder ITE)
	h) der Überführung in die vorübergehende Verwahrung (IM525)	€ 18,40	je Anmeldung
.5	Zusätzlich zum besonderen Entgelt 40.3, 40.4, 42.3 und 42.4 bei Veranlassung der Zollabfertigung mit erhöhtem Arbeitsaufwand, sofern dieser nicht schon in den Codes 40-42 enthalten ist	€ 47,70	je Arbeitsstunde
43.2	Zusätzlich schriftliche Benachrichtigung auf Kundenwunsch bspw. mittels Telefax, Mail (z.B. bei Zollbehandlungen, Reexpeditionen)	€ 1,90	je Sendung
Nebentgelt für die Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften			
45.1	Allgemeines Entgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften sowie der Vorschriften über die Qualitätskontrolle	€ 24,00	je Wagen oder ITE
45.2	Zusätzliches Entgelt bei Austritt veterinärbehördlich kontrollpflichtiger Erzeugnisse	€ 47,70	je Annex B
45.3	Bearbeitungsgebühr für die Ausarbeitung und Aufbereitung von Daten über wagenbezogene Ladegutinformationen auf Kundenwunsch, bei von RCA gestellten Wagen (für maximal 3 Vorsendungen des Wagens)	€ 7,50	je Wagen
Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten			
46.1	Allgemeines Entgelt für Sendungen, welche die EU-Außengrenze überschreiten, ausgenommen: - bereits vor Übernahme durch die RCA AG zollamtlich schlussabgefertigte Sendungen; - Sendungen mit Versand- und Bestimmungsbahnhof in der EU; - Leersendungen, für welche keine schriftliche oder mündliche Zollanmeldung in der Ein- oder Ausfuhr erforderlich ist (Abgabe der Anmeldung mit anderen Formen der Willensäußerung)	€ 24,00	je Wagen
46.2	Allgemeines Entgelt für Sendungen mit Waren unter Zollüberwachung von Bahnhöfen der Österreichischen Eisenbahn nach EU-Mitgliedstaaten und umgekehrt (soweit nicht schon durch Code 46.1 erfasst) sowie innerhalb Österreichs	€ 17,40	je Wagen
Wagenstandgeld			
50.1	- für vom Beförderer gestellte (bahneigene) Drehgestellwagen abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 19. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 50,00 bis € 95,00	je angefangene 24 Stunden
50.2	- für andere vom Beförderer gestellte (bahneigene) Wagen abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 190. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 30,00 bis € 95,00	je angefangene 24 Stunden
50.3	- für nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen und Eisenbahnfahrzeuge auf bahneigenen Gleisen (außer bei Bestandssachen)	€ 6,30	je angefangene 24 Stunden

50.6	- für vom Beförderer gestellte (bahneigene) Wagen infolge von am Zuglaufcheckpoint detektierten Unregelmäßigkeiten	€ 65,00	je angefangene 24 Stunden
50.7	- für nicht vom Beförderer gestellte Wagen infolge von am Zuglaufcheckpoint detektierten Unregelmäßigkeiten	€ 15,00	je angefangene 24 Stunden
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Benutzungsentgelt			
54.1	Benutzungsentgelt Wagendecke national	€ 46,20	je Wagendecke
54.2	Benutzungsentgelt Wagendecke international (vgl. S. 19)	€ 92,60	je Wagendecke
Besondere Reinigung			
71.1	Entseuchen und besondere Reinigung eines Wagens oder ITE	€ 71,50	je Wagen oder ITE
Interesse an der Lieferung			
72.1	Angabe des Interesses an der Lieferung, - mindestens jedoch	1,5 % € 11,20	des Interesses an der Lieferung je Sendung
74.1	Nachnahme, - mindestens jedoch	1,5 % € 11,20	des Nachnahmebetrages je Sendung
Zusatzleistungen			
82.0	Andere, in der Tabelle nicht enthaltene Zusatzleistungen	€ 47,00	je Arbeitsstunde
	- Prüfung und Ausarbeitung einer Transportgenehmigung für außergewöhnliche Sendungen	€ 47,00	
	- für den Einsatz einer/s Gefahrgutbeauftragten	€ 124,20	
82.2	Kennzeichnung nach Anhang Kap. 5.3. RID (orangefarbene Kennzeichnung)	€ 19,30	je orangefarbene Kennzeichnung (inkl. Ziffern und Buchstabe X)
82.3	Ausfüllen von Beförderungs- und Begleitpapieren im kombinierten Verkehr	€ 12,70	je ausgefülltes Beförderungspapier
82.4	Entgelt für die Erstellung der Meldung Intrastat - bei 1-2 Zolltarifcodes	€ 27,80	je Meldung und Berichtszeitraum
	- bei mehr als 2 Zolltarifcodes je weiterem Zolltarifcode	€ 4,30	
82.6	Reinigung der Ladeanlagen durch Dritte im Auftrag der Bahn	Rechnungsbetrag der Dritten	
83.2	Gebühren für Fahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer	€ 2,00	je Fahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer
83.3	Abfertigungsentgelt Businesspark Heiligenkreuz	€ 41,10	Je Wagen
83.4	Ausfüllen eines E-Frachtbriefes	€ 26,40	
84.2	Reinigung des Laderaumes bahneigener Wagen oder von Großcontainern	€ 47,00	je Arbeitsstunde
90.1	Ausführen einer Verfügung oder Anweisung	€ 15,20	je Sendung
91.1	Anfertigung von Abschriften oder Bestätigung der Übereinstimmung	€ 2,90	je Beleg
91.2	Anfertigung von Kopien	€ 0,60	je Kopie
92.1	Erstellen von Tatbestandsaufnahmen (soweit kein oder ein bereits anerkannter Schaden erkennbar ist)	€ 47,00	je Arbeitsstunde
Abbestellen von Wagen und Zügen			
	- vom Beförderer gestellter bahneigener Drehgestell- und anderer Wagen	€ 30,00 bis	je bestelltem Wagen

93.1	a) für das Abbestellen eines noch nicht bereitgestellten Güterwagens nach 8.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen Samstags – wird ein einmaliger Entgeltsatz, abhängig von der Typennummer des bestellten Wagens, verrechnet	€ 95,00	
	b) für das Abbestellen eines bereitgestellten Güterwagens wird für die gesamte Zeit der Bereitstellung Wagenstandgeld (Code 50), sowie für die Rückholung die Leerlauffracht Inland bis 70 km verrechnet	€ 30,00 bis € 95,00	je angefangene 24 Stunden je bereitgestelltem Wagen
Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 19. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt			
93.3	- eines Zuges, einer Verschiebung	Nach Vereinbarung je abbestelltem Zug und Zeitraum	
93.4	- einer mittels Regelzugfahrplan oder Wochen- bzw. Monatsprogramm vereinbarten Ganzzugleistung später als 72 Stunden vor planmäßiger Zugabfahrt	je abbestelltem Zug für Entfernungen	
		€ 2.533,10	bis 200 km
		€ 3.563,60	201 bis 400 km
		€ 4.454,70	ab 401 km
Lagern			
94.1	Lagern	€ 1,90	je 100 kg und Tag
		€ 0,60	je m2 und Tag
Verkauf des Gutes			
96.1	Verkauf des Gutes	15 %	des Verkaufserlöses
Güteprüfung bzw. provisorische Zulassung			
97.1	intermodaler Transporteinheiten oder von Abrollbehältern	€ 55,80	je ITE bzw. Behälter

1.5 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten

1. Arbeitsstunde

Das je Arbeitsstunde festgesetzte Entgelt wird für jeden Mitarbeiter berechnet. Die Arbeitszeit wird hierbei halbstundenweise (je angefangene halbe Stunde) bemessen. Neben dem Entgelt für die angefallene Arbeitszeit werden sonstige Kosten (Nebenentgelte, Auslagen etc.) gesondert verrechnet. Bei allen übrigen Nebenentgelten werden für angefangene Einheiten jeweils volle Einheiten der Berechnungsbasis verrechnet.

2. Zurechtladen

Das Entgelt für das Zurechtladen (Code 32) fällt an, wenn die RCA die folgenden Arbeiten durchführen muss:

- das Abladen infolge Überschreitens der Beladefrist um mehr als 96 Stunden,
- das Abladen der Überlast infolge Überschreitens der Lastgrenze,
- das Abladen, Umladen oder Richten der Ladung infolge mangelhafter Verladung
- produktionsne Tätigkeiten infolge am Zuglaufcheckpoint festgestellter Unregelmäßigkeiten der Beladung des Wagens.

3. Lagern

Das Entgelt für das Lagern von Gütern (Code 33.1 oder 94) wird erhoben für die Zeit

- des vorläufigen Verwahrens.
- das Sammeln von Gütern im Versandbahnhof.
- der Einlagerung, die der Beförderer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen vornimmt (infolge Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, Abladens von Überlast, Verzögerungen bei der Erfüllung von Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften, Lagern im Bestimmungsbahnhof).

Für das Lagern im Freien wird für die ersten drei Kalendertage das Entgelt gemäß Code 94.1 jedoch nicht eingehoben.

4. **Verschub und Überstellung**

Das Entgelt für Verschub und Überstellung (Code 37 und 38) wird erhoben für

- die Bereitstellung oder Abholung von beladenen Wagen auf anderen als den planmäßig hierfür vorgesehenen Gleisen,
- die Bereitstellung eines leeren Wagens auf einem solchen Gleis aufgrund einer Bestellung, wenn der bereitgestellte Wagen leer zurückgegeben wird, für über den Regelbetrieb hinausgehende Verschubleistungen, die aus nicht beim Beförderer gelegenen Gründen erforderlich werden, z.B. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften,
- für Überstellungen außerhalb des Bahnhofbereiches.

5. **Wagenstandgeld**

Wagenstandgeld (Code 50) wird für Überschreitungen der Beladefrist oder der Entladefrist sowie für sonstige Verzögerungen, die nicht von RCA zu vertreten sind, erhoben wie: Rücknahme oder Rückgabe des unbeladenen Wagens, ab dessen Bereitstellung; Verzögerungen infolge Lastgrenzenüberschreitung, mangelhafter Verladung, Beförderungs- oder Ablieferungshindernis, Verzögerungen der Ablieferung infolge nicht möglicher Beistellung aus nicht bei RCA gelegenen Gründen (z.B. durch empfänger- oder absenderseitige Priorisierung anderweitiger Beistellungen, die nicht durch RCA erfolgen); Verzögerungen bei Erfüllung der Zoll- oder sonstiger Rechtsvorschriften etc.

Das Wagenstandgeld (Code 50) und das Abbestellentgelt (Code 93) wird nach den jeweiligen Gattungskategorien berechnet.

Beladefrist

Die Beladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt bei Beladen durch den Absender mit der Bereitstellung des Wagens am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Verlädt die Eisenbahn die Güter, so beginnt die Beladefrist mit der Auflieferung. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr. Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders einen Wagen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bereit, so ruht die Beladefrist an diesem Tag nicht.

Die Beladefrist wird bei einer durch den Absender im Versandbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Sie wird nicht verlängert, sofern der Absender im Versandbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt, oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung des Gutes an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Entladefrist

Die Entladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt mit der Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung und der Bereitstellung des Gutes zur Abnahme am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Sie beginnt jedoch auch nur mit der Bereitstellung des Gutes, sofern

- a) der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat oder
- b) die Benachrichtigung nicht möglich ist.

Die Entladefrist ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr.

Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Empfängers ein Gut, das von ihm auszuladen ist, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zur Abnahme bereit, so ruht die Entladefrist an diesem Tag nicht.

Sie wird bei einer durch den Empfänger im Bestimmungsbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Die Entladefrist wird nicht verlängert sofern der Empfänger im Bestimmungsbahnhof über

ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung auf Verlangen des Empfängers an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Der Empfänger kann mit Zustimmung des Beförderers Güter ohne oder nach teilweiser Veränderung der Ladung im selben Wagen innerhalb der Entladefrist neu aufgeben.

6. - *bleibt leer* -

7. E-Frachtbrief

Als Beförderungspapier ist ein Frachtbrief mit allen zur Beförderung notwendigen Daten grundsätzlich 2 Stunden vor Abholung des Wagens (Zuges) an den Beförderer zu übermitteln.

Als Standard gilt der elektronische Frachtbrief. Bei Nichtanwendung des elektronischen Frachtbriefes wird das Nebenentgelt für das Ausfüllen eines E-Frachtbriefes (Code 83.4) verrechnet.

8. Codes für Zusatzleistungen (UIC-Codes gem. Handbuch CIM-Frachtbrief, GLV-CIM, Anlage 3)

Nachstehend sind die international einheitlichen Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte/Gebühren sowie für von Verwaltungsbehörden erhobene und sonstige im Frachtbrief verrechnete Kosten zusammengestellt.

8.1 Als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 10 Gebühr für Benutzung von Containern
- 11 Hafengebühren
- 12 Gebühr für zusätzliches Laden/Entladen (einschl. Achswechsel)
- 13 Fährengebühr
- 14 Gebühr für den Unterwegs Aufenthalt von Wagen
- 15 Gebühr für Benutzung von Lademittel
- 16 Gebühr für Benutzung von Paletten
- 17 Gebühr für Umladen oder Umfüllen
- 18 Gebühr für Hausabfuhr (*Abholen*)
- 19 Gebühr für Hauszustellung (*Zuführen*)
- 20 Gebühr für Benutzung von Spezialwagen, z.B. Tiefladewagen
- 21 Gebühr für Beförderung mit Sonderzug
- 22 Gebühr für Benutzung von Rollschemeeln/Rollböcken (*Rollfahrzeuge beim Spurwechsel*)
- 23 Gebühr für außergewöhnliche Sendungen
- 24 Kühlwagengebühr
- 26 Gebühr für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel
- 27 Sonstige Kosten (*andere als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte*)

8.2 Nicht als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 30 Gebühr für Verladen
- 31 Gebühr für Entladen
- 32 Gebühr für Neuverladen (einschl. Zurechtladen)
- 33 Lagergeld
- 34 Wiegegebühr
- 35 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Bestimmungsbahnhofs
- 36 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Versandbahnhofs
- 37 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Versandbahnhof
- 38 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Bestimmungsbahnhof oder Unterwegsbahnhof
- 39 Gebühr für Benützung von Hebevorrichtungen (*und Ladeeinrichtungen*)
Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollanmeldung):
- 40 - im Abgangsland
- 41 - in den Durchgangsländern
- 42 - im Ankunftsland (oder im Inland)
- 43 Gebühr für Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung
- 44 Gebühr für Ablieferungsnachweis (*und Übergangsnachweis*)
- 45 Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften / *Rechtsvorschriften*
(*in Österreich: Nebenentgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften*)

- 46 Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten
- 50 Wagenstandgeld
- 51 Sonstige Verzögerungsgebühren, ausgenommen Wagenstandgeld
- 52 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Abgang
- 53 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Ankunft
- 54 Gebühr für Benutzung von Wagendecken
- 55 Gebühr für Benutzung von Heizgeräten
- 60 Zölle und andere durch die Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Beiträge unter Ausschluss der Mehrwertsteuer
(*in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*) nach Code 61
- 61 Von der Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Mehrwertsteuer (*TVA - in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*)
- 62 Mehrwertsteuer auf die vom Beförderer im Gütertausch zwischen EU-Staaten erhobenen Kosten
- 70 Kosten für die Beeisung oder Nachbeeisung
- 71 Gebühr für Reinigung und Entseuchung
- 72 Gebühr für die Wertangabe (*des Gutes*)
- 73 Gebühr für Auslagen
- 74 Nachnahmegebühr
- 75 Gebühr für das Versorgen von Tieren
- 76 Kosten, die wegen des Wartens auf Papiere des Absenders, die zur Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind, entstehen (Art. 15 § 2 CIM)
- 77 Kosten, die sich aus unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen bzw. an der falschen Stelle stehenden Angaben des Absenders im Frachtbrief ergeben (Art. 8 § 1 CIM)
- 78 Gebühr für Begleitung von Sendungen
- 79 Gebühr für Zählen oder Prüfen der Verpackungen oder Tiere
- 80 Stationsgebühr
- 81 Gebühr für die Neuaufgabe von Wagenladungen von oder nach dem Ausland
- 82 Sonstige Nebengebühren
- 83 Sonstige Auslagen [*gemäß Artikel 8.1 d) der ABB CIM bzw. Ziff. 21.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*]
- 84 Sonstige, vom Empfänger zu erhebende Gebühren (*in Österreich Nebenentgelt für das Reinigen*)
- 85 Von anderen Verwaltungsbehörden (*zu erhebende*) erhobene Beträge
- 86 Kosten einer vorangehenden Beförderung
- 87 Gebühr für das Interesse an der Lieferung

8.3 Zusätzliche ÖGT – Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte

- 90 Nebenentgelt für Verfügungen und Anweisungen
- 91 Nebenentgelt für das Erstellen von weiteren Ausfertigungen und für das Bestätigen der Übereinstimmung

2 Tauschgeräte

Tauschgeräte sind:

- Tauschflachpaletten (linker Eckklotz versehen mit dem Zeichen der UIC bzw. Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Palettenpools ist, oder EPAL, Mittelklotz versehen mit dem Herstellercode, rechter Eckklotz versehen mit **EUR** oder EPAL); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von Bahnhöfen folgender Länder, deren Bahnen Mitglieder des Europäischen Palettenpools sind: Kroatien, Schweiz, Slowakei und Ungarn (ausgenommen von und nach *Záhony*).
- Tauschrahmen, Tauschbretter in Verbindung mit Tauschpaletten (versehen mit der Kurzbezeichnung der Österreichischen Bundesbahnen oder der Schweizerischen Bundesbahnen); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von Bahnhöfen der Schweiz, jedoch nicht nach den Bahnhöfen *Simbach (Inn)*, *Passau Hbf.* und *Sopron*, sowie
- Tauschboxpaletten (versehen mit Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Boxpalettenpools ist, oder EPAL und **EUR**), Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr, sowie nach und von Bahnhöfen Kroatiens.

Tauschgeräte werden gegen das Nebenentgelt *Behandlung von Tauschgeräten* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatzleistungen / Nebenleistungen“, Code 16.1 und 16.2)

Tauschgeräte befinden sich im nicht tauschfähigen Zustand:	Wiederherstellungskosten
€ 7,60	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 22,40	je Tauschrahmen
€ 73,70	je Tauschboxpalette

	Wiederbeschaffungswert
€ 11,30	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 35,80	je Tauschrahmen
€ 146,10	je Tauschboxpalette

Tauschverfahren:

Die Angabe der Art und Anzahl von Tauschgeräten im Frachtbrieffeld 7 bekundet den Willen des Kunden/Auftraggebers zum Eintritt in das Tauschverfahren. Im Versandbahnhof übergibt RCA dem Kunden/Auftraggeber für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte. Im Bestimmungsbahnhof übergibt der Empfänger RCA für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte.

RCA ist berechtigt, die Übergabe und die Kontrolle der unbenutzten Tauschgeräte auf tauschfähigen Zustand an einer beliebigen Stelle vorzunehmen. Der Kunde/Auftraggeber wird unverzüglich vom Ergebnis der Kontrolle verständigt.

3 Lademittel

Lademittel der RCA sind: Decken, Bindegurte, Seile und Spanngurte

Lademittel werden gegen das *Benützungsentgelt für Lademittel* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatz- und Nebenleistungen“, Code 15.1 und 15.2)

Wiederherstellungskosten (bei Beschädigung)	
€ 11,30	je Spanngurt
€ 62,50	je Decke

Wiederbeschaffungswert (bei unterlassener Rückgabe)	
€ 2,30	je Bindegurt
€ 15,20	je Spanngurt
€ 451,30	je Decke

Stellt RCA Decken zur Verfügung, wird der Wiederbeschaffungswert für Decken vom Kunden/Auftraggeber eingehoben. Der Wiederbeschaffungswert wird bei Rückgabe der Decke an RCA refundiert, jedoch wird das Benützungsentgelt gemäß Code 54.2 einbehalten. Der Kunde/Auftraggeber hat im Frachtbrief die Art, die Anzahl sowie bei Decken die Kurzbezeichnung der Eigentumsbahn und die allfällige Seriennummer und Code lt GLV CIM im Frachtbrieffeld 7 anzugeben.

4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen Code 50 und 93

siehe Tabelle Seite 20

Typennummer von	Typennummer bis	Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer von	Typennummer bis	Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer von	Typennummer bis	Entgelt-satz (€)	Code
0000	0644	45	50.2	3395	3454	45	50.2	6525	6687	80	50.1
0645	0699	80	50.1	3458	3459	45	50.2	6700	6770	60	50.1
0701	0799	45	50.2	3467	3469	45	50.2	6771	6771	80	50.1
0800	0999	80	50.1	3502	3502	80	50.1	6780	6815	60	50.1
1000	1799	45	50.2	3504	3505	60	50.1	6836	6841	80	50.1
1800	1999	60	50.1	3507	3515	80	50.1	6850	6856	95	50.2
2000	2246	45	50.2	3517	3520	60	50.1	6860	6862	95	50.1
2267	2269	60	50.2	3522	3553	80	50.1	6872	6873	95	50.2
2272	2272	45	50.2	3555	3563	80	50.1	6880	6880	95	50.1
2274	2277	60	50.2	3583	3690	60	50.1	6891	6999	80	50.1
2279	2279	45	50.2	3700	3749	45	50.2	7000	7499	60	50.2
2282	2286	60	50.2	3800	3915	60	50.1	7501	7501	80	50.1
2300	2303	45	50.2	3916	3925	80	50.1	7505	7512	60	50.2
2307	2309	45	50.2	3926	3930	60	50.1	7514	7998	80	50.1
2310	2318	45	50.2	3931	3932	80	50.1	8000	8099	45	50.2
2319	2319	60	50.2	3933	3965	60	50.1	8100	8100	95	50.2
2320	2349	45	50.2	3966	3969	80	50.1	8101	8582	45	50.2
2350	2377	60	50.2	3970	3971	60	50.1	8600	8983	80	50.1
2378	2378	45	50.2	3972	3979	80	50.1	9000	9000	45	50.2
2379	2379	60	50.2	3982	3999	60	50.1	9003	9008	60	50.2
2380	2382	45	50.2	4003	4020	45	50.2	9016	9018	45	50.2
2383	2384	45	50.2	4024	4024	60	50.2	9020	9024	60	50.2
2385	2385	60	50.2	4028	4029	45	50.2	9029	9041	45	50.2
2388	2395	45	50.2	4035	4035	60	50.2	9042	9042	95	50.2
2396	2399	45	50.2	4039	4070	45	50.2	9043	9046	45	50.2
2410	2439	45	50.2	4080	4086	60	50.2	9050	9052	45	50.2
2450	2450	45	50.2	4101	4101	45	50.2	9053	9053	45	50.2
2451	2462	60	50.2	4102	4103	45	50.2	9055	9055	60	50.2
2463	2463	45	50.2	4105	4118	45	50.2	9060	9079	45	50.2
2465	2477	60	50.2	4122	4122	60	50.2	9084	9100	45	50.2
2478	2492	45	50.2	4125	4148	45	50.2	9103	9109	60	50.2
2493	2494	60	50.2	4150	4150	45	50.2	9110	9110	45	50.2
2510	2510	60	50.1	4151	4154	45	50.2	9111	9128	60	50.2
2600	2605	80	50.1	4155	4155	60	50.2	9129	9148	45	50.2
2610	2640	60	50.1	4156	4156	45	50.2	9150	9160	45	50.2
2693	2693	95	50.1	4157	4158	45	50.2	9168	9168	45	50.2
2700	2712	60	50.1	4159	4159	60	50.2	9180	9192	60	50.2
2715	2716	95	50.1	4160	4160	45	50.2	9195	9196	45	50.2
2721	2730	60	50.1	4161	4161	60	50.2	9200	9231	80	50.1
2731	2749	95	50.1	4163	4174	45	50.2	9233	9233	60	50.2
2750	2825	95	50.1	4176	4190	60	50.2	9235	9308	80	50.1
2826	2831	95	50.2	4191	4191	45	50.2	9309	9309	60	50.2
2832	2871	95	50.1	4206	4393	95	50.2	9310	9310	80	50.1
2879	2879	60	50.1	4395	4395	95	50.2	9311	9311	60	50.2
2880	2899	95	50.1	4400	4454	60	50.2	9312	9313	80	50.1
2900	2943	95	50.2	4456	4467	95	50.2	9314	9315	95	50.1
2951	2951	95	50.1	4503	4582	80	50.1	9316	9384	80	50.1
2961	2962	95	50.2	4584	4584	95	50.1	9400	9419	45	50.2
2971	2976	95	50.1	4586	4798	80	50.1	9420	9421	45	50.2
3000	3269	45	50.2	4801	4890	95	50.1	9422	9424	45	50.2
3281	3282	45	50.2	4904	4907	80	50.1	9428	9428	45	50.2
3285	3328	45	50.2	4908	4909	95	50.1	9490	9499	60	50.2
3329	3329	45	50.2	4910	4913	80	50.1	9600	9635	95	50.1
3330	3354	45	50.2	4920	4998	95	50.1	9689	9689	80	50.1
3355	3358	45	50.2	5000	5299	45	50.2	9720	9720	60	50.1
3359	3363	45	50.2	5300	5499	60	50.1	9790	9799	80	50.1
3364	3364	45	50.2	5520	5599	45	50.2	9901	9914	45	50.2
3365	3374	45	50.2	5900	5999	60	50.1	9915	9927	80	50.1
3377	3377	45	50.2	6000	6094	45	50.2	9930	9972	95	50.1
3379	3379	45	50.2	6125	6254	45	50.2	9983	9984	80	50.1
3380	3384	45	50.2	6260	6270	45	50.2	9985	9987	95	50.1
3388	3390	45	50.2	6275	6472	45	50.2	9988	9989	80	50.1
3391	3392	45	50.2								